

# Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 14/25

Landshut, 30.10.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 24.03.2026	09:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landau a.d. Isar von Dingolfing

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Dingolfing	2304/46	Gebäude- und Freiflä- che	Moosweg 13	0,0822	6095

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Eigengenutztes Wohnhaus, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt; zweigeschossig; unterkellert; Giebeldach; mit einer angebauten Doppelgarage, ausgebautes Dachgeschoss mit rd. 43 m<sup>2</sup> Wfl.; 1 Garagenplatz wurde umgenutzt zu einer Hobby-, Bastelwerkstatt.

Baujahr 1997

BGF: rd. 351 m<sup>2</sup>

Wfl.: rd. 159 m<sup>2</sup>

Fußbodenheizung im EG

Bodenbeläge im EG

Heizung mit Solaranlage für Warmwasser

Außenpool mit Beschattungsanlage;

## Verkehrswert:

750.000,00 €

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.